
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 22.10.2026

Nummer 9

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)..... 147

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale) 156

Gemeinde Ilberstedt

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt 162

Gemeinde Plötzkau

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau 163

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Verbandsgemeinde

Saale-Wipper im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in seiner derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 14.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde Saale-Wipper werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Unterliegen Amtshandlungen und andere Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuer, wird von dem Kostenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet Abs. 1 b) der Satzung keine Anwendung.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzulässigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 8 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben oder so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird dem Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinbeträge

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist. Erheblich ist ein Zeitaufwand ab 30 Minuten.
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 9 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist,
7. Maßnahme der Amtshilfe

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs.1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verbandsgemeinde Saale-Wipper zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten und Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbefehl eingelegt hat.
- (3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.
- (4) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige

Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Amtshandlung ist jede öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörde, die konkretisierbar und individuell zurechenbar ist und Außenwirkung entfaltet.
- (2) Amtshilfe ist ergänzende Hilfe für eine andere Behörde auf Grund eines Amtshilfeersuchens im Sinne der §§ 4 – 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nichts ausdrücklich entgegensteht.

§ 14 Kosten nach Zeitaufwand

Bestimmen sich Kosten nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besondere Regelungen im Kostentarif Stundensätze nach Entgelten der Bediensteten zu Grunde zu legen. Diese werden im Kostentarif näher bestimmt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in der Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Person, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nach dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalts in Verbindung mit § 13 KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 14.12.2011 außer Kraft.

Güsten, den 15.10.2026

Glaß

stellv. Verbandsgemeindebürgermeister

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kostensatz neu in EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen Gebühren () und Pauschalbeträge für Auslagen () sind gemäß der lfd. Nr. 1 zu erheben, soweit nicht die anderen lfd. Nrn. oder andere Rechtsvorschriften besondere Beträge bestimmen. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden) je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	3,00
1.1.2	im Format DIN A4	5,00
1.1.3	im Format DIN A3	6,00
1.1.4	bei größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, erhöht sich der Pauschalsatz auf	7,00
1.1.5	bei größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00
1.1.6	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. Wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	gem. Tarifstelle 13
1.1.7	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	6,00
2	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke mit Bürodrukgeräten	
2.1	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite auch beidseitig je Vorlage	0,80
	ab 10 Seiten	0,40
	ab 50 Seiten	0,20
2.1.2	bis zum Format DIN A3 je Seite auch beidseitig je Vorlage	1,90
	ab 10 Seiten	1,00
	ab 50 Seiten	0,50
2.1.3	bei größeren Formaten mit Großdruckgeräten (z.B. Plottern) je Seite	15,00
	ab 10 Seiten	7,50
	ab 50 Seiten	3,25
2.1.4	Fotokopien farbig, es gilt der doppelte Betrag der Tarifstellen 2.1.1 – 2.1.3	
2.2.	Kopieren auf elektronische Speichermedien	gem. Tarifstelle 13
2.3.	Ausdrucke mit Bürodrukgeräten auch beidseitig	
2.3.1	schwarz-weiß	0,30
2.3.2	farbig	0,50
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	

3.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 31,00
3.2	Beglaubigung, sowie die Ausstellung von Urkunde, Ausweisen und Zeugnissen - auf Antrag	10,00 – 151,00
3.2.1	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille, je Beglaubigung	10,00 – 50,00
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 3*</u> Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: 1. Arbeits- und Dienstleistungssachen 2. Gnadensachen 3. Jugendamtsurkunden nach dem SGB VII 4. Kriegsofopferfürsorge 5. Nachweis der Bedürftigkeit 6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen 7. Vertriebenen- und Flüchtlingssachen 8. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen 9. Haftnachweise und Rehabilitierungen 10. Zwangsaussiedlung Die Gebühr wird durch das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal und zwar von der Behörde erhoben, die die Apostille oder letzte Beglaubigung vorgenommen hat.	
3.3.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	20,00
3.3.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 4,60
4.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen / Unterlagen in sonstiger Weise	
4.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	je Akte oder Unterlage	5,00
4.1.2	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, jedoch mindestens, je angefangene viertel Stunde	10,00 bzw. gemäß Tarifstelle 13
4.2	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	5,00
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
4.3.1	Für den Versand von Akten werden zusätzlich zur Gebühr nach 4.2.1 die anfallenden Versandkosten sowie die Gebühr für das Zusammenstellen der Akten (Zeitaufwand) erhoben	gem. Tarifstelle 13
4.4	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbestände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation oder Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur je PDF-Datei (bis 15 MB)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit größerer Aufwand verbunden ist je angefangene viertel Stunde	6,00 – 135,50

5.2	Schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	08,00 -41,00
5.2.2	-aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00
5.2.3	-zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird	10,00 – 135,50
5.3	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.3.1	Grundgebühr	10,00
5.3.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.4	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	20,00
5.5	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	20,00
6.	Abgabe von Druckstücken	
6.1	(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- oder Wahlbezirksverzeichnissen oder Ähnlichem) Berechnung nach jedoch mindestens	gem.Tarifstelle 2 5,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1	Schriftliche Aufnahme einer Verhandlung, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über deren Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) nach Zeitaufwand	gem.Tarifstelle 13
8.	Rechtsbehelfe	
8.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtenen Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. Die Gebühr beträgt bei einem Streitwert: bis 100,00 Euro bis 250,00 Euro bis 500,00 Euro bis 1.000,00 Euro bis 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro bis 7.500,00 Euro bis 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro ab 50.000,00 Euro gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Gebührenfrei sind jedoch Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Verbandsgemeinde Saale-Wipper stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger oder einen Hinterbliebenen dieser Personengruppe veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.	gem.Tarifstelle 13

8.2.	Teilrücknahme der in lfd.-Nr. 8.1 festgesetzten Gebühr	50 v.H.
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
9.1	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist.	10,00 – 510,00
9.2	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
9.2.1	Vergabe der Hausnummer	30,00
9.2.2	Genehmigung von Lagerfeuer	20,00
9.3	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind	gem. Tarifstelle 13
10.	Bau- und Liegenschaftsverwaltung	
10.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auslassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5000 €	6,00
10.2.	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
10.2.1	für jede weiteren angefangenen 5000 €	6,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 10.1 und 10.2 fallen	12,50 -65,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff. BauGB je Notarvertrag	50,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000,00 Euro	5,00
10.5.2	5.000,01 bis 10.000,00 Euro	5,00 - 10,00
10.5.3	10.000,01 bis 20.000 Euro	10,00 - 20,00
10.5.4	20.000,01 bis 50.000,00 Euro	20,00 - 50,00
10.5.5	50.000,01 bis 100.000 Euro	50,00-100,00
10.5.6	100.000,01 bis 250.000,00 Euro	100,00-250,00
10.5.7	250.000,01 bis 500.000,00 Euro	250,00-500,00
10.5.8	über 500.000,00	mind. 500,00
10.6	Abgabe von Bauleitplänen	gem. Tarifstelle 13
10.7	Abgabe von F-Plänen	gem. Tarifstelle 13
10.8	Beratung und Überwachung von Bauvorhaben	gem. Tarifstelle 13
10.9.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich des Anmarschweges von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	gem. Tarifstelle 13

10.10	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten Außenarbeiten einschließlich des Anmarschweges von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	gem. Tarifstelle 13
10.11	Herausgabe von Formularen für Bauanträge, sowie nicht Nr. 2 zu trifft	2,00 - 5,00
10.12	Liegenschaftskatasterauszug aus den Onlineregistern des Landesvermessungsamtes Sachsen-Anhalt	5,00
11	Finanzverwaltung	
11.1	Ausstellung eines Bescheides über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.2	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen je Vorgang	5,00
11.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Jahr	5,00
11.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (öffentliche Aufträge, gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	7,50
11.5	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt wurden ist	5,00
11.6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
11.6.1	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 €	20,00
11.6.2	für jede weiter angefangenen 5.000,00 €	6,50
11.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	10,00
11.8	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene viertel Stunde	gem. Tarifstelle 13
12	Archiv	
12.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben sie beträgt je angefangene halbe Stunde	gem. Tarifstelle 13
12.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	3,00 1,00
12.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch (Archivgut), gem. § 5 Abs.5 des PStG	10,00
12.4	Auskunft aus dem Personenstandsbuch (Archivgut), gem. § 5 Abs. 5 des PStG	5,00
12.4.1	für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges im Archiv des Personenstandswesens, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben vom Antragsteller nicht gemacht werden können	gem. Tarifstelle 13
12.5	Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche für einen Monat	10,00 20,00 50,00
13	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührensatzung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde Für jede angefangene Viertelstunde ist die Hälfte der Stundensätze der halben Arbeitsstunde zu berechnen.	
13.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16	

	sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 - E15 Ü	41,50
13.2	Für Beamte in der Laufbahngruppe 2 ersten Einstiegsamt gemäß § 13 Abs.3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 – E 12	36,50
13.3	Für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 – E 8	31,00
13.4	Für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E3	26,50

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 07.10.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Alsleben (Saale)“ und die Bezeichnung „Stadt“. Zur Stadt Alsleben (Saale) gehört der Ortsteil Gnölbzig.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber drei (2:1) schneckenförmig gewundene rote Aale. Die Stadtfarben zeigen rot und silber (weiß).
- (2) Die Flagge der Stadt Alsleben (Saale) ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt, das (nur bei Flagge) zusätzlich eine schwarze Außenkontur hat.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Alsleben (Saale)“.

Siegelabdruck:



Siegelabdruck

II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten – über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 Abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarten Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen) mit einem Wertumfang von mehr als 10.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige und beratende Ausschüsse:

- den Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umwelt
- den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend.

Die Aufgabengebiete der beratenden Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung. Sie beraten die Beschlüsse des Stadtrates in ihrem Aufgabengebiet vor.

- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den

Ausschüssen angehörenden Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligem Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträten bestimmt.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme.

- (4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Hybridsitzungen

- (1) Der Stadtrat sowie die beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen. Die Vorgaben des § 56b KVG LSA sind dabei zu beachten.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet das ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (4) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates, bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit,
 - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
 - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig.
- (6) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt Alsleben (Saale) und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Kann eine Anfrage der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragter

Die Stadt Alsleben (Saale) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der von der Verbandsgemeinde bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Alsleben (Saale) zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.saale-wipper.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
- 06425 Alsleben (Saale), Markt 1 (Vordereingang - linker Aushängekasten)
 - 06425 Alsleben (Saale), vor dem Grundstück Karl-Trimpler-Straße 21 - ev. Kirche
 - 06425 Alsleben (Saale) OT Gnölbzig, an der Zufahrt zum Grundstück Hauptstraße 11
- (6) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.saale-wipper.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

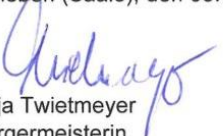
§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Alsleben (Saale) in der Fassung vom 13.05.2026, ausgefertigt am 21.05.2026 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 08.10.2026


Anja Twietmeyer
Bürgermeisterin



Gemeinde Ilberstedt

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8, 12 Abs. 1 Satz 3 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Im § 8 Satz 2 wird das Wort „angestellte“ geändert in das Wort „bestellte“.

Im § 9 Satz 4 werden die Worte „nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung“ ersetzt durch die Worte, Zeichen und Ziffern „nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung“.

Im § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte in der Klammer „Rathaus Güsten“ durch die Worte „Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ geändert.
Des Weiteren wird das Wort nach Öffnungszeiten des „Rathauses“ durch die Worte „Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „im Rathaus“ durch die Worte „im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 5 wird im ersten Anstrich – in Ilberstedt: Schulstraße 10, „Lindenstraße“ das Wort „Lindenstraße“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilberstedt, den 07.10.2026


Lothar Jansch
Bürgermeister



Gemeinde Plötzkau

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Im § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte in der Klammer „Rathaus Güsten“ durch die Worte „Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ geändert.
Des Weiteren werden die Worte nach Öffnungszeiten „des Rathauses“ durch die Worte „des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „im Rathaus“ durch die Worte „im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Saale-Wipper“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 5 wird der zweite Anstrich „– in Plötzkau: Am Teich, gegenüber Hauptstraße 2“ ersatzlos gestrichen.

Im § 14 Abs. 2 wird hinter den Worten „und im Amtsblatt Saale-Wipper-Bote Nr.1/2024 vom 25.01.2024“ das Wort „veröffentlicht“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plötzkau, den 09.10.2026


Peter Rosenhagen
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
nach Bedarf
Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1,
39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.